



10/SN-216/ME

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

ZL	40-GE/9.PS
Datum:	4. AUG. 1989
Vorwahl	07. Aug. 1989
Pr. Härter	

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
678/89/Dr. Schn/SiDATUM
28.7.1989

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem das Bundesgesetz betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz) geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 21.4.1989, zl. 12.912/1-33/89, gestattet sich die Kammer, wunschgemäß 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu oa. Betreff mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Der Kammerdirektor:

Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
Zl. 12.912/1-33/89	21.4.1989	678/89/Dr.Schn/Si	28.7.1989

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem das Bundesgesetz betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz) geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 21.4.1989, Zl. 12.912/1-33/89, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem das Bundesgesetz betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

. / .

Bei Zuerkennung des Erfordernisses einer zeitgemäßen Denkmalpflege ist Kritik am Entwurf in dreierlei Hinsicht anzu bringen:

1. Die vorgesehenen Änderungen sind zum Teil nicht praxisgerecht
2. Die Formulierungen des Entwurfes sind des öfteren kaum verständlich, verschachtelt, in sich und mit der Rechtsordnung im Widerspruch stehend und schaffen unnötige Rechtsunsicherheit.
3. Im Entwurf kommt ein stark obrigkeitliches Denken zum Ausdruck, die Belastungen aus dem öffentlichen Interesse der Denkmalpflege werden fast ausschließlich dem Eigentümer (insbesondere Grundeigentümer) auferlegt, ohne daß hinreichend Entschädigungsansprüche zugestanden werden.

Zu 1. Die vorgesehenen Änderungen sind zum Teil nicht praxisgerecht.

Im § 2 Abs 1 des Entwurfes soll eine Neuregelung hinsichtlich der im Eigentum von Gebietskörperschaften sowie gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften stehenden Liegenschaften gefunden werden. Hierbei wird eine Vermutung verankert, daß die Unterschutzstellung nur mehr bis 31.12.2010 zu gelten hat. Danach müßten bis zu diesem Zeitpunkt alle in Betracht kommenden Liegenschaften in den öffentlichen Büchern aufscheinen und die Ersichtlichmachung im Grundbuch über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes erfolgt sein. Es scheint zweifelhaft, ob nach dem gegenwärtigen Stand der Inventarisierung eine derartige Arbeit innerhalb der nächsten 20 Jahren zu bewältigen ist.

Zu 2. Die Formulierungen des Entwurfes sind des öfteren kaum verständlich, verschachtelt, in sich und mit der Rechtsordnung im Widerspruch stehend und schaffen unnötige Rechtsunsicherheit.

In den Erläuterungen wird zu § 3 Abs. 2 der § 2 Abs. 4 zitiert, die richtige Zitierung sollte offensichtlich § 2 Abs. 3 lauten.

In den Erläuterungen zu § 6 Abs. 2 wäre statt der Zitierung des § 2 Abs. 4 richtig die Zitierung § 2 Abs. 3 vorzunehmen.

In § 7 Abs. 1 wäre statt der Formulierung "von sich aus" gesetzestechnisch richtiger "von Amts wegen" zu wählen.

Die Neuregelung des § 8 Abs. 2 läßt den Fall zu, daß trotz Vorliegens einer rechtskräftigen Bau- und Benützungsbewilligung ein Bauwerk entschädigungslos abgetragen werden muß, wobei hiezu nur eine schriftliche Äußerung seitens des Bundesdenkmalamtes gegenüber dem Eigentümer vor Baubeginn erforderlich ist. Hiezu ist zu befürchten, daß seitens des Bundesdenkmalamtes dieser einfachere, für den Bauwerber belastende Weg gewählt wird, statt sich am vorangegangenen behördlichen Verfahren zu beteiligen. Im Entwurf wird darüberhinaus von "Verboten" gesprochen. § 8 Abs. 2 hat jedoch Gebote zum

Inhalt. Diese "Verbote" sollen durch Verordnung erlassen werden. Eine Ermächtigungsklausel fehlt, insbesondere ist auch nicht angegeben, wer als Verordnungsgeber fungieren soll.

Im § 9 Abs. 1 wird von einer Anzeigepflicht am "folgenden Tag" gesprochen, gemeint ist wohl der folgende Werktag.

Im § 9 Abs. 6 ist ein schiedsgerichtliches Verfahren nach den Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen vorgesehen. Gemeint ist offensichtlich ein schiedsgerichtliches Verfahren im Rahmen der Zivilprozeßordnung. Ob dieses Verfahren im gegenständlichen Fall geeignet ist, scheint fraglich, da dieses den Abschluß eines Schiedsvertrages vorsieht.

Im § 10 Abs. 5 ist ein Schreibfehler. Es sollte richtigerweise lauten: "auf jeden Fall".

Im § 10 Abs. 8 wäre richtigerweise zu zitieren: "Die in Abs. 1 und 2 erwähnten Personen"

Zu 3. Im Entwurf kommt ein stark obrigkeitliches Denken zum Ausdruck, die Belastungen aus dem öffentlichen Interesse der Denkmalpflege werden fast ausschließlich dem Eigentümer (insbesondere Grundeigentümer) auferlegt, ohne daß hinreichend Entschädigungsansprüche zugestanden werden.

Die zeitliche Begrenzung einer Genehmigung zur Zerstörung oder Veränderung eines Denkmals nach § 3 und 4 innerhalb von 2 Jahren ist zu kurz angesetzt. Insbesondere die Verpflichtung zur Wiederherstellung von Denkmalen, die innerhalb der 2-Jahresfrist erlaubtermaßen teilweise zerstört oder verändert wurden, ist bedenklich. Es wäre darauf Bedacht zu nehmen, welche Gründe für die Nichteinhaltung der Frist vorliegen.

Der nunmehrige § 5 Abs. 7 des Entwurfes räumt der Behörde die Möglichkeit von Entschädigungen nach Ermessens ein. Hierbei ist auch gleich die Einschränkung auf die finanzgesetzlichen Möglichkeiten vorgesehen. Es besteht somit auch nach dem Entwurf kein Rechtsanspruch auf Entschädigung, der vorgesehene Budgetrahmen lässt auch kaum ausreichende Entschädigungen erwarten.

Im Falle der sogenannten "Rückrestaurierung" ist gemäß § 5 Abs. 8 zwar ein Rechtsanspruch vorgesehen, bedauerlicherweise jedoch mit erheblichen Einschränkungen und sehr unklar formuliert.

Durch den Wegfall der Steuerbegünstigungen des § 19 Denkmalschutzgesetz mit Ende 1988 und der sehr dürftigen Ersatzregelung nach § 28 Abs. 3 Z 3 ESTG 1988 fehlt aber auch ein steuerliches Äquivalent für die Belastungen aus der Denkmalschutzstellung. Es wäre dringend geboten, für außerordentliche Belastungen aus dem Denkmalschutz einen ausreichenden Rechtsanspruch auf Entschädigung vorzusehen, gleich, ob das Gebäude als Erwerbsquelle dient oder nicht.

In jedem Falle ist der § 28 Abs. 3 Z 3 ESTG in der Zitierung des Denkmalschutzgesetzes anzupassen.

Die Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörde, nach § 8 auch in der Umgebung von Denkmalschutzobjekten Verbote, z.B. bei Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen usgl., zu erlassen, stellt einen weitgehenden Eingriff in das Eigentumsrecht auch nicht denkmalgeschützter Bauobjekte dar und ist daher abzulehnen, umso mehr, als die Gesetzesstelle nicht ausreichende Hinweise

für derartige Beeinträchtigungen vorsieht. Wie bereits erwähnt, wäre es nach § 8 Abs. 2 des Entwurfes möglich, daß ein Eigentümer trotz Vorliegens der behördlichen Bewilligungen bestehende Einrichtungen oder Gebäudeteile abtragen muß, wenn ein anderes Gebäude in der Umgebung unter Denkmalschutz gestellt wird, dies ohne gesetzlichen Entschädigungsanspruch.

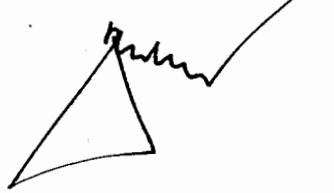
Nach § 9 Abs. 2 trifft auch den Eigentümer die Pflicht zur Anzeige bei Auffindung eines Bodendenkmales. Diese Verpflichtung ist unabhängig davon, ob der Eigentümer Kenntnis vom Fund hat. Eine Einschränkung auf die tatsächliche Kenntnis wäre unbedingt erforderlich.

Nach § 11 bewirkt die Erklärung zum Fundhoffnungsgebiet erhebliche Belastungen des Grundeigentümers, ohne daß hiefür eine Entschädigung vorgesehen ist. Es wäre zumindest erforderlich, eine derartige Einschränkung der Bewirtschaftungs- und Verwertungsmöglichkeit im Wege der Einheitsbewertung zu berücksichtigen.

Vollkommen indiskutabel ist die Verständigung des Grundeigentümers von der Erklärung zum Fundhoffnungsgebiet durch "ortsüblichen Anschlag". Dem Grundeigentümer soll nach dem Entwurf für die Äußerung zur beabsichtigten Erklärung zum Fundhoffnungsgebiet eine Frist von 6 Wochen eingeräumt werden. Im Hinblick auf die Bewirtschaftung derartiger Liegenschaften wäre eine Jahresfrist erforderlich.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

